

Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Inkrafttreten: 01.01.2021

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 16.09.2025

(Brem.GBI. S. 806, 813)

Fundstelle: Brem.GBI. 1973, 227 Gliederungsnummer: 2133-c-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe in Bremen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Sofern Gebühren nicht festgesetzt sind, können privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 2 (aufgehoben)

§ 3

- (1) Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die stadtbremischen Friedhöfe vom 1. März 1966 (Brem.GBl. S. 53 2133-c-1) unbeschadet von Absatz 2 außer Kraft.
- (2) Soweit Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes erloschen sind und nach § 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung vom 22. Februar 1966 (Brem.GBI. S. 47 2133-a-2) noch verlängert werden können, werden die Gebühren nach dem bisherigen Recht erhoben.

Bremen, den 13. November 1973

Der Senat

Anlage

(zu <u>§ 1</u>)

Gebührenziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	Gebühr
		in Euro
	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung).	
	Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Absatz 2	
	der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.	
00.00	Urnenreihengrabstelle 1 m² für eine Urne	961
00.01	Urnenwahlgrabstelle Familie 1 m² für vier Urnen	1 097
00.01.01	Urnenwahlgrabstelle Familie 1 m ² in bevorzugter Lage für vier Urnen	1 648
00.02	Urnenwahlgrabstelle Familie 2 m² für acht Urnen	1 977
00.02.01	Urnenwahlgrabstelle Familie 2 m² in bevorzugter Lage für acht Urnen	2 929
00.03	Grabstätten größer als 2 m² werden als ein vielfaches berechnet	
00.05	Urnengrabstelle für eine Urne in einer	
	Gemeinschaftsanlage	
00.05.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	850
00.05.01	Gemeinschaftsanlage Standard (Urnengarten, Baumgrab	
	einzeln, Ascheausbringung auf Streuwiese) inklusive	
	Namensnennung und 20 jähriger Pflege	1 814
00.05.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Kolumbarium)	3 183
00.05.03	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Urnengarten)	3 342
00.05.04	Urneneinzelgrabstelle im Garten Walle (gärtnerbetreutes Grabfeld)	1 217
00.06	Urnengrabstelle für zwei Urnen in einer	
	Gemeinschaftsanlage	
00.06.00	Gemeinschaftsanlage Standard (Baumgrab Partner)	2 602
00.06.01	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Baumgrab Familie,	
	Urnengarten exklusiv)	4 773
00.06.02	Urnenpartnergrabstelle im Garten Walle (gärtnerbetreutes	
	Grabfeld)	1 998
00.07	Urnengrabstellen für 2 Urnen in einer Urnenmauer	1 107
00.08	Urnengrabstellen für 4 Urnen in einer Urnenmauer	1 662
00.09	Erdbestattungsgrabstellen	
00.09.00	Erdreihengrabstelle 2 m ² mit begrenzter Laufzeit (25/30 Jahre)	1 307

00.09.00.1	Erdreihengrabstelle 2 m² mit 25 Jahren Grünpflege	2 628
00.09.01	Erdreihengrabstelle 2 m ² Laufzeit 25 Jahre im Garten Walle (gärtnerbetreutes Grabfeld)	1 332
00.09.02	Erdwahlgrabstelle Familie 2 m ² einschichtig für einen Sarg (2:1)	1 473
00.09.03	Erdwahlgrabstelle Familie 2 m ² zweischichtig für zwei Särge (2:2)	1 936
00.10	Erdwahlgrabstelle Familie 4 m ² einschichtig für zwei Särge (4:2)	2 739
00.10.01	Erdwahlgrabstelle Familie 4 m ² zweischichtig für vier Särge (4:4)	3 652
00.13	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.09.02 bis 00.10.01 und größer erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.14	Die Gebühren für Grüfte erhöhen sich um 50 v. H. der Gebühren für Erdwahlgrabstellen.	
00.15	Kindererdwahlgrabstelle bei Verstorbenen unter 3 Jahren (10 Jahre Ruhefrist)	557
00.16	Kindererdwahlgrabstelle bei Verstorbenen unter 10 Jahren (15 Jahre Ruhefrist)	835
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges	
	Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 031
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 131
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	523
01.00.03	Zuschlag für Übergrößen zu den Gebührenziffern 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen (nach § 11 Absatz 2 Friedhofsordnung)	145
01.01	Beisetzung einer Urne	

01.01.00	Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz	
	gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne	
	Trauergemeinde inklusive Öffnen und Schließen	193
01.01.01	Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz	
	gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit	
	Trauergemeinde inklusive Öffnen und Schließen	230
04	Benutzung Feierhalle	
04.00	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs, inkl. Vor- und	
	Nachbereitung je angefangene 75 Min (abhängig von den	
	individuellen Zeitfenster der Friedhöfe)	199
04.01	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs, inkl. Vor- und	
	Nachbereitung je angefangene 90 Min (abhängig von den	
	individuellen Zeitfenster der Friedhöfe)	209
04.02	Benutzung der Feierhalle für in Bremen ansässige	
	gemeinnützige Organisationen, die dem Interesse des	
	Gemeinwohls dienen	99
04.03	kleine Trauerfeier Urnenübergaberaum, max. 15 Min	117
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung (vor	
	Beisetzung)	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens	
	entsprechender Größe oder einer entsprechend großen	
	Liegeplatte	38,50
07.01	Abheben eines Breitsteins	77,00
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	20,90
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden	
	oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine	
	Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach	
	dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist	
	gebührenfrei.	39
09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7	
	Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.	
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr 1/20 der Gebührenziffern	
	00.01 bis 00.03 und 00.05.02 bis 00.08, außer 00.05.04	
09.01	Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/25 der	
	Gebührenziffern 00.09.02 bis 00.14	
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 5 Absatz 3	
	Friedhofsgesetz für Särge eine längere Ruhefrist als 25	
	Jahre, wird die Zahl "25" in Gebührenziffer 09.01 durch die	

09.03	Nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere	
	Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/20 der folgenden	
	Gebühren:	
09.03.00	Grabstelle 2 m ²	1 050
09.03.01	Grabstelle 4 m ²	2 100
09.03.02	Grabstelle 6 m ²	3 150
09.03.04	Grabstelle 4 m ² in bevorzugter Lage	3 150
09.03.05	Grabstelle 6 m ² in bevorzugter Lage	4 725
10	Umbettung (§ 10 Friedhofsordnung)	
10.00	Ausgrabung einer Urne, inklusive Aschenkapsel	221
10.01	Wiederbeisetzung einer Urne erfolgt über die Gebührenziffer 01.01.00 oder 01.01.01	
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	
10.03.00	- in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem	
	zweischichtig nutzbaren Grab	850
10.03.01	- in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	974
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg erfolgt über	
	die Gebührenziffer 01.00.00./01.00.01/01.00.02	
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/ einer	
	Einfassung, inkl. Verwaltungsgebühr	
11.00	Genehmigung eines Grabmals, inklusive jährlicher	
	Sicherheitsprüfungen	89
11.01	Genehmigung einer Einfassung	35
11.02	Genehmigung bodenbündige Verlegung eines Grabmals	35
11.02.00	Verlegung Breitstein, Liegeplatte größer als 1 m ²	131
11.02.01	Verlegung Stele, kleine Liegeplatte	74
12	Eingrünung einer Grabstelle auf Antrag, bei vorzeitiger	
	Rückgabe Nutzungsrecht und Wiederherstellung	
	ungepflegter Grabstätte	
12.00	Eingrünen einer Grabstelle	79
12.01	Pflege einer eingegrünten Grabstelle je m²/Jahr	55
13	Abräumung einer Grabstätte, Entsorgung eines	
	Grabmal	
13.00	Abräumung einer Grabstätte ohne Grabstein	75
13.01	Abräumung einer Grabstätte inklusive Entsorgung eines	
	Grabmals	120
14	Für Leistungen, die durch die vorstehenden Gebühren	
	nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden	
	Kosten in Rechnung gestellt.	

15	Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge,	
	Teilungsanträgen und Bearbeitung von Anträgen zur	
	vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte	63-126
	Anmerkungen:	
	Die Beisetzung einer Asche kann mit oder ohne Urne (§	
	4 Absatz 2 Friedhofsgesetz) und die einer Leiche mit	
	oder ohne Sarg (§ 4 Absatz 4 Friedhofsgesetz) zu	
	gleichen Gebühren erfolgen.	
	In diesem Gebührenverzeichnis ist keine Umsatzsteuer	
	berücksichtigt. Sollten einzelne Positionen	
	umsatzsteuerpflichtig werden, erfolgt die Berechnung	
	zzgl. Umsatzsteuer.	